

**Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im
Straßenbau Baden-Württemberg**

ETV-StB-BW

Ausgabe 29.07.2026

Teil 3 (Asphalt):

**Teil 3.1.2: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt**

**Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzungen und Erneuerungen
(ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2), Ausgabe 2026**



**Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr**

ETV-StB-BW

Inhaltsverzeichnis

- Teil 1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2025
- Teil 2.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 20), Ausgabe 2025
- Teil 2.2: Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 20), Ausgabe 2025
- Teil 3.1.1: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, (ZTV Asphalt-StB 26, Teil 1), Ausgabe 2026
- Teil 3.1.2: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2), Ausgabe 2026**
- /3.1.2.01/ Zu 1.3.2 (Allgemeines; Beschaffenheit der zu bearbeitenden Schichten)**
- /3.1.2.02/ Zu 3.2.2 (Ausführung; Fräsen)**
- /3.1.2.03/ Zu 3.2.3.1 (Ausführung, Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Fugen, Randausbildung)**
- Teil 3.2: Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 26), Ausgabe 2026

Teil 3.1.2: Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2), Ausgabe 2026

Vorbemerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Regelungen handelt es sich um Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.

Die im Text kursiv gedruckten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind vom Auftraggeber bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bauleistung zu beachten.

/3.1.2.01/ Zu 1.3.2 (Allgemeines; Baugrundsätze)

Es sind Vorerkundungen durch Entnahme und Prüfung von Bohrkernen in ausreichender Zahl auf der gesamten Länge der Strecke durchzuführen. Eine ausreichende Zahl an Bohrkernen ist vorhanden, wenn Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich Schichtenfolge, Schichtendicke, Zusammensetzungen und Bindemittleigenschaften erfasst sind.

Die Ergebnisse der Voruntersuchungen sind den Vergabeunterlagen beizufügen.

/3.1.2.02/ Zu 3.2.1 (Allgemeines; Fräsen)

Um die Wiederverwendung von Ausbauasphalt mit der höchsten Wertschöpfung entsprechend den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu ermöglichen, ist ab einer Losgröße von 1.000 m² das schichtenweise Fräsen von Asphaltdeck-, Asphaltbinder- und Asphalttragschichten vorzusehen.

Dabei sind besondere Anforderungen an die Sauberkeit beim Fräsen zu stellen, wie z.B. vorheriges Abkehren der Unterlage, Entfernen von Bewuchs, Abschieben der freien Ränder, Sichtprüfungen der Oberfläche der gefrästen Unterlage.

Die Asphaltunterlage einer aufzubringenden Asphalttragschicht oder Asphaltbinderschicht ist generell grobstrukturiert mit Standardfräsen herzustellen.

Ist eine feinstrukturierte Unterlage unter einer neu einzubauenden Asphaltdeckschicht gefordert, ist folgendes Vorgehen auszuschreiben:

- 1. Arbeitsgang: Standardfräsen bis 1 cm über geforderte Abtragsebene
- -2. Arbeitsgang: Feinfräsen bis zur geforderten Abtragsebene.

/3.1.2.03/ Zu 3.2.3.1 (Ausführung; Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Fugen, Randausbildung; Schichtenverbund)

Um zwischen den Asphaltschichten einen ausreichenden Schichtenverbund zu erreichen, ist auf gefrästen Unterlagen in den Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2 zuerst eine lösemittelhaltige Bitumenemulsion C40B5-S (150 g/m², entspricht einer Bitumenmenge von 60 g/m²) und dann eine polymermodifizierte Bitumenemulsion C60BP4-S aufzubringen. Bei einer polymermodifizierten Bitumenemulsion C60BP4-S entspricht der Bindemittelgehalt 60 % der Ansprühmenge. Die Gesamtmenge der Ansprühmenge gemäß ZTV Asphalt-StB, Teil 1, Tabelle 6 und der daraus resultierende Bindemittelgehalt ist einzuhalten. Alternativ kann der Schichtenverbund mit einer schnellbrechenden Bitumenemulsion C55B3-S mit den Ansprühmengen der ZTV Asphalt-StB, Teil 1 hergestellt werden. Die Bitumenemulsionen C55B3-S müssen eine CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13808 haben.

Bis zur Belastungsklasse Bk1,8 besteht auf gefrästen Unterlagen auch die Möglichkeit der ausschließlichen Verwendung einer C40B5-S in Verbindung mit einer auf die ZTV Asphalt-StB 26 angepassten Ansprühmenge.